



Stellungnahme

der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK)

zum Referentenentwurf des BMU

Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung - Mantelverordnung

Hier:

Änderung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

Köln, 18. Februar 2021

Die Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK) ist eine bundesweit tätige Organisation zur Qualitätssicherung von Stoffen aus Recyclingprozessen der Kreislaufwirtschaft, die als Dünge- oder Bodenverbesserungsmittel verwendet werden. Die BGK betreibt RAL-Gütesicherungen für die Warengruppen Kompost und Gärprodukte (aus und mit Bioabfall), NawaRo-Gärprodukte (aus Wirtschaftsdüngern und Energiepflanzen), Erzeugnisse aus dem Lebensmittelrecycling (Verwertung von gewerblichen verpackten und unverpackten Lebensmittelabfällen), Erzeugnisse aus Abwasserschlämmen sowie Holz- und Pflanzenaschen (aus der Verbrennung von naturbelassenem Holz und Pflanzen).

Die BGK ist neutral. Sie ist allein der Qualitätssicherung der o.g. Erzeugnisse sowie deren Anwendung nach guter fachlicher Praxis verpflichtet. In Betrieben mit RAL-Gütesicherungen werden derzeit über 13 Mio. t Bioabfälle und Reststoffe zu Dünge- und Bodenverbesserungsmitteln verarbeitet.

BGK - Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V., Von-der-Wettern-Straße 25, 51149 Köln
Telefon: 02203-35837-0, Fax: 02203-35837-12, info@kompost.de, www.kompost.de

Für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung (kurz: Mantelverordnung) bedanken wir uns.

Die BGK hatte bereits zu einem Referentenentwurf der Mantelverordnung von 06.02.2017 eine Stellungnahme abgegeben. Wie in unserer damaligen Stellungnahme werden wir uns auch in dieser Stellungnahme auf Anmerkungen zur Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) beschränken.

Zunächst ist anerkennend festzustellen, dass der Verordnungsentwurf, im Vergleich zur aktuell geltenden Verordnung, sehr strukturiert und übersichtlich ist. Auch fanden einzelne Anregungen, auf die wir in unserer vorherigen Stellungnahme hingewiesen haben, Berücksichtigung.

Dies betrifft zum einen die Klarstellung des Geltungsbereiches der BBodSchV durch den § 1 Absatz 2 Ziffer 5, welcher ausweist, dass die Verordnung nicht für das Auf- oder Einbringen von Materialien nach den Vorschriften des Düng- und Pflanzenschutzrechtes gelten.

Zum anderen wird nun bei den Anforderungen an Gemische von Materialien mit Abfällen, die die stofflichen Qualitätsanforderungen nach § 11 Absatz 2 einhalten, die Anforderung gestellt, dass Störstoffe in einem vernachlässigbaren und unvermeidbaren Anteil zulässig sind. Diese Formulierung entspricht nun auch der Vorgehensweise der Düngemittelverordnung.

Weiterhin bestehende Problematik

Bei der Bewertung der Zulässigkeit von jährlichen Zusatzfrachten nach Anlage 1 Tabelle 3 sind die zu bewertenden Stoffe um Arsen, Thallium und Benzo(a)pyren ergänzt worden. Darüber hinaus sind die zulässigen Frachten für Cadmium, Kupfer, Nickel und Quecksilber reduziert, bei Blei und Chrom sogar halbiert worden.

Überschreitungen der Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 treten in urban geprägten Gebieten mit hoher Wahrscheinlichkeit auf. Damit gilt, dass auf solchen Böden über alle Eintragspfade nur noch die nach Anlage 1 Tabelle 3 zulässigen Zusatzfrachten in g/ha-a eingetragen werden dürfen. Damit stellt sich die Frage, ob und wie im Geltungsbereich der BBodSchV erforderliche Maßnahmen der Bodenverbesserung an solchen Standorten überhaupt noch durchgeführt werden können.

Bei stark beanspruchten oder degradierten Böden sind wichtige Funktionen wie Bindungs- und Pufferungsvermögen, Wasseraufnahmefähigkeit oder Strukturstabilität gestört. Um solche Flächen wieder in einen ökologisch guten Zustand zu überführen, sind i.d.R. Humusverluste auszugleichen, etwa mit organischen Bodenverbesserungsmitteln wie Kompost. Mit der für eine Verbesserung der Flächen erforderlichen Menge werden aber zulässige Zusatzfrachten der Anlage 1 Tabelle 3 überschritten mit der Folge, dass die beabsichtigte Bodenverbesserung nicht mehr möglich ist. Zudem wird nicht berücksichtigt, dass nicht nur Schwermetallfrachten, sondern Böden bzw. Gemische mit hohen mineralischen Anteilen aufgetragen werden, welche geringere Schadstoffgehalte aufweisen können als der Boden und auch in dieser Hinsicht zu einer Verbesserung des Standortes beitragen.

Änderungsempfehlung

§ 5 i.V.m. Anlage 1 Tabelle 3

Zulässige Zusatzbelastung

Hinweis

In dem vorliegenden Entwurf werden die zulässigen zusätzlichen Frachten, welche bei Überschreitung der Vorsorgewerte für Böden nach Anlage 1 Tabelle 1 zu beachten sind, erheblich reduziert. Die Herleitung der Wertereduzierung wird in der Begründung zum Referentenentwurf vom 06.02.2017 dargelegt. Die in der Berechnung festgelegten Parameter geben jedoch nicht die Eckdaten eines typischen, unbelasteten Bodens wieder. Eine fachlich gebotene Anpassung würde die Frachtenregelung entschärfen.

Empfehlung

Anpassung der Parameter zur Herleitung der zulässigen zusätzlichen Frachten

1. Nutzung der Vorsorgewerte für die Bodenart Lehm/Schluff gemäß des Entwurfes der BBodSchV
2. Erweiterung der Bodentiefe auf 50 cm zur Beschreibung der durchwurzelbaren Bodenschicht
3. Anpassung der Trockendichte auf $1,5 \text{ g/cm}^3$ zur Berücksichtigung einer üblichen Bodendichte

Begründung

In der Begründung zum Entwurf der BBodSchV vom 06.02.2017 wird unter anderem durch die Ausführungen in der Tabelle 1 die Herleitung der zulässigen zusätzlichen jährlichen Frachten an Schadstoffen über alle Eintragspfade (Tabelle 3 der Anlage1) dargelegt.

Berechnung unbeachtlicher Frachten nach Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung_UVPVwV (Begründung Tab. 1, Zeile 1)

Die nach UVPVwV unbeachtlichen Frachtenraten gehen von folgenden Voraussetzungen bzw. Randbedingungen aus:

1. Vorsorgewert für Bodengehalte

Für die Berechnung der zulässigen zusätzlichen Fracht wird in der Begründung zum Entwurf der BBodSchV die Bodenart Sand als Voraussetzung zugrunde gelegt.

Die UVPVwV hingegen legt Vorsorgewerte für Lehm/Schluff-Boden zugrunde. Diese liegen deutlich höher als die Vorsorgewerte für Lehm/Schluff-Boden im Entwurf der BBodSchV, wie aus der Gegenüberstellung nachfolgender Tabelle hervorgeht. Hier wird ersichtlich, dass die Bewertungsgrundlage schadstoffbezogen (abgesehen von Thallium und Benzo(a)pyren) schon für Lehm/Schluff auf 30 % (Hg) bis 75 % (Zn) abgesenkt worden ist. Dem Grundsatz des Minimierungsgebotes wird somit bei dieser Bodenart bereits entsprochen. Eine weitere Limitierung der Unbeachtlichkeits-Bewertungsgrundlage durch Bezugnahme der Vorsorgewerte auf Sandboden anstatt auf die mittlere Bodenart Lehm/Schluff erscheint daher nicht angemessen.

Stoff	Vorsorgewerte für Lehm/Schluff in mg/kg TS		
	UVPVwV	BBodSchV (neu)	Prozent BBodSchV von UVPVwV
Arsen	40	20	50
Blei	100	70	70
Cadmium	1,5	1	67
Chrom _{gesamt}	100	60	60
Kupfer	60	40	67
Nickel	50	50	100
Quecksilber	1	0,3	30
Thallium	1	1	100
Zink	200	150	75
Benzo(a)pyren	1	1	100
Fettdruck - geänderte zulässige Zusatzfrachten			

2. Bezug auf 30 cm Bodentiefe

Die in der UVPVwV genannte Bodentiefe von 30 cm leitet sich aus der üblichen Bearbeitungstiefe von Ackerflächen ab und ist für die BBodSchV nur als Probenahmetiefe für Ackerflächen von Bedeutung. Die Aussagen zu den pflanzenbaulichen Bodenfunktionen und damit auch zu den Schadstoff-Vorsorgewerten beziehen sich dagegen auf die durchwurzelbare Bodenschicht, die für landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung mit mindestens 50 cm angegeben wird. Hier entspricht eine Anpassung der bewertungsrelevanten Randbedingung der Bodentiefe von 50 cm statt 30 cm Bodentiefe der durchwurzelbaren Bodenschicht. Dies entspricht auch der Abgrenzung zu Regelungen außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht.

3. Trockenrohdichte 1,3 g/cm³

Die gewählte Trockenrohdichte von 1,3 g/cm³ entspricht nicht einem durchschnittlichen Wert und kann lediglich für eine Ackerboden-Untersuchung in gestörter Lagerung herangezogen werden. Ackerböden in ungestörter Lagerung weisen in der Regel Trockenrohdichten zwischen 1,4 bis 1,6 g/cm³ auf. Demnach sollte diese Randbedingung mit 1,5 g/cm³ angenommen werden.

Des Weiteren finden Erfahrungen aus 40 Jahren bewertungsrelevantem Anlagenbetrieb und die Zusatzeinträge von 2 % der Vorsorgewerte für den Boden in der Ableitung der unbeachtlichen Einträge nach UVPVwV Berücksichtigung:

$$\text{unbeachtliche Fracht (g/(ha \cdot a))} = \frac{VW * 0,02 * Tiefe * Dichte * 10.000}{14.600 \text{ Tage}} * 365 \text{ Tage/a}$$

Unter Berücksichtigung von 50 cm Bodentiefe, 1,5 g/cm³ Bodendichte und dem Vorsorgewerte (VW) für Lehm/Schluff-Böden nach BBodSchV errechnet sich für Blei eine unbeachtliche Fracht von 262,5 g/(ha·a) statt 78 g/(ha·a). Werden zu dieser unbeachtlichen Fracht die relevanten Einträge hinzugezählt, so liegt der neu berechnete Wert bei 386,8 g/(ha·a). Die gravierende Verringerung der zulässigen Bleizusatzfracht wäre damit nicht gegeben.

Für Kupfer würde sich die unbeachtliche Fracht von in Tabelle 1 ausgewiesenen 39 auf 150 g/(ha·a) erhöhen, womit die zulässige zusätzliche jährliche Fracht rechnerisch auf 375,8 g/(ha·a) abgeleitet werden kann, was dem bisherigen 360 g/(ha·a) in etwa entspricht.

Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V.

Köln, den 18.02.2021


Geschäftsführer


Referentin